

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 108-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.563

Eingereicht am: 30.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)
Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Schindler (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Eine Ombudsstelle für den Kanton Bern: Beratung, Transparenz sowie Rechtsfrieden fördern und Kosten sparen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für eine kantonale Ombudsstelle zu schaffen und diese zu errichten.

Begründung:

Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern sind gegenüber den Behörden in vielen Fällen in einer unterlegenen Position, es besteht ein Gefälle von Wissen und Macht. Dies ist Ausfluss der Verfügungsmacht des Staates über Angelegenheiten der Bürgerin oder des Bürgers. Geht es zum Beispiel um eine Baubewilligung oder um eine Bewilligung des Betriebs einer Gaststätte, entscheidet die Behörde, sie «verfügt», gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen. In vielen Fällen hat die Behörde einen Ermessensspielraum, den sie zu Gunsten der Betroffenen einsetzen kann.

Die hoheitlichen Handlungen sind jedoch für die Bürgerinnen und Bürger nicht immer nachvollziehbar, sie verstehen manchmal das Verfahren oder die rechtlichen Grundlagen nicht oder fühlen sich ungerecht behandelt. Verständnisprobleme können eine Rolle spielen oder die Bürgerinnen und Bürger haben vielleicht schlechte Erfahrungen gemacht mit Behörden, so dass die Kommunikation schwierig ist. Oder der Behörde fehlt das nötige Fingerspitzengefühl. Bei einem

für sie ungünstigen Entscheid strengt manche Bürgerin oder mancher Bürger ein Verwaltungsverfahren oder ein Verwaltungsjustizverfahren an und versucht so, sich zu wehren. Diese Verfahren sind aufwändig, kosten Kraft, Zeit und Geld.

Aus diesen Gründen haben etliche Kantone, u. a. Basel-Landschaft, Waadt, Zug, Zürich und Freiburg, Ombudsstellen eingerichtet. Diese sind unabhängig von der Verwaltung und ermöglichen eine Verwaltungskontrolle, je nach Ausgestaltung von der untersten Gemeindestufe bis zum Regierungsrat.

Die Hauptaufgabe der Ombudsstelle besteht darin, bei Streitigkeiten zwischen Behörden und Einwohnerinnen und Einwohnern zu vermitteln, nach einer gütlichen Einigung zu suchen und somit auf Gemeinde- und Kantonsebene zum Rechtsfrieden beizutragen.

Die Ombudsperson hört sich alle Hilfesuchenden persönlich an. Weil die Anwendung von Vorschriften manchmal sehr kompliziert ist, versucht sie, den Sachverhalt im beratenden Gespräch einfach und klar darzustellen. Sie nimmt die Beschwerden entgegen und untersucht ohne Vorurteile, ob die Amts- und Dienststellen rechtmässig, korrekt und zweckmässig gehandelt haben. Durch ihre Vermittlung will sie eine Lösung der Konflikte erreichen, womit erhebliche Kosten gespart werden. Es steht aber nicht in ihrer Macht, Entscheide aufzuheben oder abzuändern. Lassen sich keine einvernehmlichen Lösungen finden, gibt die Ombudsperson schriftliche Empfehlungen ab.

Behörden und Institutionen sind der Ombudsperson gegenüber zu uneingeschränkter Auskunft verpflichtet. Im Rahmen ihrer Aufgabe kann sie alle Verwaltungsakten einsehen. Die Ombudsperson selber untersteht, ähnlich wie ein Arzt, der Schweigepflicht. Beschwerden und schriftliche Unterlagen leitet sie nur im Einverständnis der Hilfe Suchenden weiter.

Alle Personen, die ein Problem haben, das in ihren Aufgabenbereich fällt, haben das Recht, Beschwerden an die Ombudsperson zu richten. Oft lassen sich unangenehme Folgen vermeiden, wenn die Ombudsperson bei Schwierigkeiten mit Behörden, Verwaltungen und Institutionen frühzeitig um Rat gefragt wird. Für private Streitigkeiten, beispielsweise zwischen Mieter und Vermieter, ist die Ombudsperson nicht zuständig. Sie wird in solchen Angelegenheiten auch keine Rechtsauskünfte erteilen. In den Aufgabenbereich der Ombudsperson fallen u. a. Steuerangelegenheiten, Baufragen, Probleme mit Schul-, Vormundschafts-, Fürsorgebehörden, Spitälern, der Polizei, dem Arbeitsamt usw.

Die Ombudsstelle berichtet dem Grossen Rat jährlich über ihre Tätigkeiten, damit werden die Transparenz und die demokratische Kontrolle der Verwaltung erhöht. Problemfelder können frühzeitig erkannt werden, und wo nötig, kann korrigierend eingegriffen werden.

Artikel 96 der bernischen Verfassung lautet: «Durch Gesetz kann eine kantonale Ombudsstelle geschaffen werden». Die verfassungsmässige Grundlage für die Errichtung einer Ombudsstelle besteht also bereits, gut 20 Jahre nach der Verfassungsrevision von 1994 ist es nun an der Zeit, diese einzuführen und den Kanton Bern als bürgerfreundlichen, transparenten und demokratischen Kanton weiterzuentwickeln und den Rechtsfrieden weiter zu fördern.

Organisatorisch kann die Ombudsstelle den Statthalterämtern angeschlossen werden. Damit könnten bestehende Strukturen und allfällige Synergien genutzt werden. Des Weiteren könnte die regionale Optik ebenfalls Synergien beinhalten.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat